

Betroffene Personen	Ausnahme von der Quarantäne*	Ende der Quarantäne
Person mit coronatypischen Symptomen, die sich wegen dieser Symptome oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts einer PCR-Testung unterzogen hat („Krankheitsverdächtige“) § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 2)	(nur) aufgrund behördlicher Entscheidung im Einzelfall aus wichtigem Grund (§ 3 Abs. 3 Satz 3)	mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses  Ausnahme: Person ist Kontaktpersonen der Kategorie I (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
Positiv mit PCR- oder Antigentest getestete Person nach Kenntnisnahme der Mitteilung der testenden Stelle oder des Gesundheitsamts (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Nr. 3)	(nur) aufgrund behördlicher Entscheidung im Einzelfall aus wichtigem Grund (§ 3 Abs. 3 Satz 3)	a) bei PCR-Test: (1) wenn Person Symptome hatte: frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) (2) wenn Person keine Symptome hatte: frühestens zehn Tage nach dem Erstdnachweis des Erregers (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) In beiden Fällen ist die Zustimmung der zust. Behörde** erforderlich (§ 3 Abs. 3 Satz 2)  b) bei Antigentest: wenn der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene PCR-Test negativ ist, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)
Haushaltsangehörige nach Kenntniserlangung über einen positiven Test der im Haushalt wohnenden Person (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 1 Nr. 4)	bereits selbst positiv getestete und symptomfreie Personen (§ 4 Abs. 1 Satz 2)	<b>frühestens 10 Tage</b> nach Testung oder nach Symptombeginn der positiv getesteten Person (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2); <u>oder</u>  bei mit Antigentest positiv getesteter Person: wenn der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene PCR-Test negativ ist, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses (§ 4 Abs. 3 Satz 2)
Kontaktpersonen der Kategorie 1 nach der Mitteilung durch die zuständigen Behörde** über die Einstufung des Gesundheitsamts (§ 4 Abs. 2 Satz 1)	bereits selbst positiv getestete und symptomfreie Personen (§ 4 Abs. 2 Satz 2)	<b>in der Regel 10 Tage</b> nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1); <u>oder</u>  bei mit Antigentest positiv getesteter Person: wenn der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene PCR-Test negativ ist, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses (§ 4 Abs. 3 Satz 2)

<p>Schüler, die nach Einstufung der zuständigen Behörde** ausschließlich im Schulkontext mit einem positiv getesteten Schüler aus der eigenen Schulklasse oder Kursstufe Kontakt hatten (Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler; § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 6)</p>	<p>bereits selbst positiv getestete und symptomfreie Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2)</p>	<p>10 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person; „Freitestung“ ab dem fünften Tag bei negativem Testergebnis möglich; <u>oder</u> bei mit Antigentest positiv getesteter Person: wenn der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene PCR-Test negativ ist, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses (§ 4 Abs. 3 Satz 2)</p>
---	---	---

\* Außerdem für alle Kategorien: Das Verlassen des Absonderungsortes ist zulässig, sofern es zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist (§ 3 Abs. 2).

\*\* „Zuständige Behörde“ ist die Ortspolizeibehörde (vgl. hierzu R 34327/2020: § 1 Abs. 6a ZustVIfSG greift nicht); bei Gefahr in Verzug ist auch das Gesundheitsamt zuständig (§ 16 Abs. 7 IfSG).